

18/21

5. Mai 2021

Amtliches Mitteilungsblatt

	Seite
Dritte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (WahlO-HTW)	
vom 26. April 2021	341

htw.

**Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

Herausgeberin

Die Hochschulleitung der HTW Berlin

Treskowallee 8

10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle

Tel. +49 30 5019-2813

Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Dritte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (WahLO-HTW) vom 26. April 2021

Auf Grund von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes vom 10. August 2009 (AMBL. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 48 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482), in Verbindung mit der Verordnung über Grundsätze des Wahlrechts an den Hochschulen des Landes Berlin (Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung – HWG-VO) in der Fassung vom 26. August 1998 (GVBl. S. 248), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2021 (GVBl. S. 222), hat der Akademische Senat am 26. April 2021 die folgende Dritte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (WahLO-HTW) vom 8. Oktober 2012 (AMBL. HTW Berlin Nr. 01/13), zuletzt geändert am 27. April 2020 (AMBL. HTW Berlin Nr. 29/20), erlassen¹:

Artikel 1

Nr. 1

§ 7 Termine und Fristen

In § 7 wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) Wird die Wahl als elektronische Wahl (§15a) durchgeführt, sind in der Wahlbekanntmachung Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) festzulegen; die Wahlfrist soll bei elektronischer Wahl mindestens 3 und höchstens 7 Werktage betragen.“

¹ Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 28. April 2021 und die Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung am 4. Mai 2021.

Nr. 2**§ 8 Wahlbekanntmachung**

a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Erfolgt die Wahl als elektronische Wahl (§ 15a) können Hinweise zur Benutzung des Wahlportals in einer gesonderten Bekanntmachung mitgeteilt werden.“

b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

Nr. 3**§ 9 Wähler- und Wählerinnenverzeichnis**

a) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis wird im Fall einer Urnenwahl zwei Wochen in der Geschäftsstelle des ZWV sowie in den jeweiligen Wahlkreisen (Sekretariate der Fachbereiche und Zentraleinrichtungen) zur Einsicht öffentlich ausgelegt; im Fall einer elektronischen Wahl (§ 15a) erfolgt die Einsichtnahme mittels Anfrage bei der Geschäftsstelle des ZWV.“

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis wird von der Geschäftsstelle des ZWV vier Werktage vor dem Beginn der Wahl um 14 Uhr abgeschlossen. Nach Abschluss des Wähler- und Wählerinnenverzeichnisses sind Veränderungen nicht mehr zulässig.“

Nr. 4**§ 10 Wahlvorschläge**

a) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 neu angefügt:

„Sind in der Mitgliedergruppe eines Fachbereichs weniger als zehn passiv Wahlberechtigte vorhanden, kann der Wahlvorschlag abweichend von dem Vorstehenden auch weniger als drei Bewerber oder Bewerberinnen enthalten.“

b) In Absatz 6 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Die Bewerber und Bewerberinnen müssen ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag jeweils durch eigenhändige Unterschrift erklären; die Geschäftsstelle des ZWV kann im Fall der elektronischen Wahl (§ 15a) Ausnahmen zulassen, insbesondere kann in diesem Fall zugelassen werden, dass die Zustimmung zur Kandidatur auch eingescannt in einem in der Wahlbekanntmachung festgelegten Dateiformat per E-Mail an den Zentralen Wahlvorstand gesendet werden kann.“

Nr. 5**§ 13 Briefwahl**

a) In Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Ist nach Ablauf der Frist gemäß Satz 2 der Wähler oder die Wählerin aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert, an der Urnenwahl bzw. der elektronischen Wahl teilzunehmen, so kann die Geschäftsstelle des ZWV auf schriftlichen Antrag die Briefwahlunterlagen im Fall der Urnenwahl bis zum Tag vor der Wahl, 14 Uhr, aushändigen; wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist dies nur bis vier Werktage vor Beginn der Wahl, 14 Uhr, möglich.“

b) Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Wer von der Briefwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht mehr an der Urnenwahl bzw. der elektronischen Wahl teilnehmen. Der rechtzeitige Zugang des Wahlbriefes liegt ausschließlich in der Risikosphäre des Wählers oder der Wählerin.“

Nr. 6**§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses**

In § 17 wird ein neuer Absatz 2a wie folgt eingefügt:

„(2a) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Berechtigte nach § 4 notwendig. Es sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess jederzeit reproduzierbar machen. Der Zentrale Wahlvorstand veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Zentralen Wahlvorstandes abgezeichnet wird. Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. § 22 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft.

